

# agrار

Agrar-Steuerdienst – Informationen für Unternehmer

ECOVIS agrار Ausgabe 1/2015



## Weinexport

Wer die Fallstricke umgeht, kann in China ein großes Potenzial erschließen

Seite 2

## Wirtschaftsüberlassungsvertrag

Versorgungszahlungen an Altenteiler sind wieder als Betriebsausgabe absetzbar

Seite 5

## Energieerzeugung

Mehrwertsteuerpflicht für eigene Nutzung und Abgabe von Wärme

Seite 6

# Agrar-Perspektiven

WEINEXPORT NACH CHINA

## Auf den Geschmack gekommen

China hat sich zwar innerhalb kurzer Zeit zu einem riesigen Weinmarkt entwickelt. Doch das Potenzial dort zu erschließen ist für deutsche Exporteure ein Geschäft mit vielen Fallstricken und Tücken.

China avancierte in den vergangenen fünf Jahren zum fünftwichtigsten Weinimportmarkt und zum siebtgrößten Weinkonsummarkt der Welt. Nach spektakulären Zuwachsraten bis 2012 pendelte sich der Import 2013 mit erstmaligen Rückgängen von etwa vier Prozent sowohl in der Menge als auch beim Wert bei rund 380 Millionen Litern und 1,17 Milliarden Euro ein. Das lag nicht nur daran, dass die chinesische Regierung den Einsatz importierter Weine auf Staatskosten in großem Stil untersagte und damit der Absatz von Premium-Weinen um fast 50 Prozent einbrach, sondern hatte seinen Grund vor allem darin, dass viele Importeure jahrelang Weine auf Lager kauften, ohne dass es dafür Abnehmer gab. Das Potenzial des Markts wurde schlichtweg überbewertet und viele Marktteilnehmer wussten zu wenig über das Weingeschäft.

Bedenkt man aber, dass China etwa 80 Prozent des Weinkonsums aus eigenen Gewächsen deckt, lässt sich erahnen, um welch großen Markt es sich schon heute handelt und in Zukunft handeln wird. Zwar liegt der Pro-Kopf-Verbrauch erst bei 1,5 Litern im Jahr, jedoch sind bei einer Einwohnerzahl von 1,3 Milliarden Menschen die Chancen auf Wachstum gigantisch. Das Jahr 2014 begann bereits mit der Meldung, dass China der größte Markt für Rotwein ist und der wichtigste Abnehmer für Bordeaux-Weine. Es ist ein Land der Superlative. Deutsche Erzeuger, die sich mit China befassen möchten, finden über 3.800 lizenzierte Importeure, 30.000 Weinhändler im Großhandel und über zwei Millionen Einzelhändler vor. China verfügt über 119 Städte, die mehr als eine Million Einwohner zählen. Wir reden also nicht über einen homogenen Markt, sondern über viele kleine Teilmärkte und damit verbunden eine immense logistische Herausforderung.

### Wer in China Wein trinkt

Studien des Marktforschungsinstituts WineIntelligence zufolge gibt es im Reich der Mitte etwa 38 Millionen Konsumenten importierter Weine. Sie

verfügen über ein höheres Einkommen, über eine gute Bildung und gehören der oberen Mittelschicht an. Sie sind zwischen 20 und 40 Jahre alt und leben hauptsächlich in den hochentwickelten Industriestädten wie Shanghai oder Peking. Der chinesische Weingenießer ist westlich orientiert und reist viel.

Chinesen trinken vor allem deshalb Wein aus Trauben, weil ihm gesundheitsfördernde Eigenschaften zugeordnet werden. Außerdem ist das Weintrinken ein Statussymbol für Modernität und Internationalität und fördert die Gesellschaft am Tisch, wobei nicht selten Geschäfte besprochen und besiegelt werden. Das Neujahrs- und das Mitherbstfest sind die Spitzenverkaufszeiten, in denen importierte Weine umgesetzt werden, da sie wertvolle Geschenke sind. Daher kommt der Aufmachung von Flaschenweinen eine extrem wichtige Bedeutung zu. Chinesen haben überdies ein ausgeprägtes Markenbewusstsein für Konsumgüter.

### Chinesen lieben Rot

Rot ist in China eine Glücksfarbe und darum gibt es eine große Vorliebe für Rotwein. Erst etwa 10 bis 20 Prozent der konsumierten Weine sind Weißweine, wobei dem Riesling eine populäre Stellung zukommt. Aufgrund der Größe Chinas gibt es unterschiedliche Geschmackspräferenzen. Im Norden wird mehr trockener und halbtrockener Wein nachgefragt, wohingegen der Süden eher lieblichere Sorten bevorzugt.

Während importierte Weine 2012 noch hauptsächlich in Restaurants und Hotels erhältlich waren, entwickelte sich das Angebot in den Supermärkten innerhalb der vergangenen zwei Jahre rasant, was nicht zuletzt auf die gesunkenen Preise von Importweinen zurückzuführen ist. Importweine werden zwischen 50 und 100 Renmimbi (ca. 6 bis 13 Euro) im Supermarkt gehandelt und liefern sich einen harten Wettbewerb. Mit dem schnellen Anstieg von Smartphone-Nutzern schreitet auch der Onlinehandel für Wein weiter voran.

Fast 50 Prozent aller Importe entfallen auf Frankreich. Zu den weiteren Hauptakteuren auf dem Markt gehören Australien, Chile, Spanien, Italien und die USA. Deutscher Wein nimmt mit etwas über einem Prozent Anteil am Importgeschäft eine Nischenposition ein. Im Jahr 2013 verschifften die deutschen Weinexporteure





**Ohne Präsenz vor Ort und ohne ein persönliches Beziehungsnetzwerk läuft für Exporteure im chinesischen Weinmarkt nichts. Wer erfolgreich sein will, muss einen langen Atem haben und hohe Kosten einkalkulieren.**

rund 31.000 Hektoliter Qualitätswein im Wert von 13 Millionen Euro nach China. Damit platziert sich China auf Rang 8 in der Exportstatistik.

### **Chancen und Risiken für deutsche Erzeuger**

Wer in China erfolgreich sein möchte, muss seine Hausaufgaben gründlich erledigen. Der Markt bietet durchaus Zukunftsperspektiven, die schon allein aufgrund der Bevölkerungsdichte gegeben sind. Die Steigerung der chinesischen Weinerzeugung, einhergehend mit massiver Werbung für Weine, sorgt auf lange Sicht für steigenden Weinkonsum. Für Exporteure besonders wichtig: Die Werterlöse sind verhältnismäßig gut, wenn man sich nicht im Preis drücken lässt. Das Grundvertrauen in deutsche Produkte, die für ausgezeichnete Qualität stehen, ist in China generell hoch.

Allerdings ist der Pro-Kopf-Verbrauch an Wein noch gering, daher gilt es, die richtige Zielgruppe herauszufinden. Zudem kommt die Markenkonzentration der Chinesen unserer Vielfalt an Weinen und den vielen kleinen Erzeugerbetrieben nicht gerade entgegen. Und der bevorzugte Rotwein bereitet etlichen deutschen Erzeugern Probleme. Darüber hinaus sind Sprach- sowie Kulturbarrieren zu überwinden und das wirtschaftliche Risiko ist hoch.

Wen es nach China zieht, der muss hohe Marketingkosten durch Reisen, Messebeteiligungen und Promotions einkalkulieren. In China ist ein persönliches Beziehungsnetzwerk unumgänglich, und ohne Präsenz vor Ort kann das Exportgeschäft nicht erfolgreich laufen. Jeder China-Exporteur sollte sich außerdem auf ein langfristiges Engagement einstellen. Anfragen sollten immer kritisch überprüft werden – es gibt zahlreiche unseriöse Rund-Mails. Ohne Importeur kommt der Wein nicht ins Land! Hier gilt es, den richtigen Geschäftspartner auszuwählen. Häufig wird von Importeuren Exklusivität für ganz China verlangt – eine Forderung, die man immer an Zielvorgaben koppeln oder auf einzelne, bestimmte Weine beschränken sollte. Äußerste Sorgfalt bei den Exportdokumenten, Berücksichtigung der Lebensmittelsicherheitsrichtlinien und der chinesischen Etikettierungsvorschriften sind ein Muss. Das Risiko des Zahlungsausfalls sollte durch Vorkasse oder Akkreditiv abgesichert werden.

Was gut läuft, wird in China auch gern gefälscht. Um dagegen vorzugehen, versehen die ersten Importeure ihre Weinflaschen mit QR-Codes und Hologrammen, um Produktinformationen zum Kunden zu transportieren und den gesamten Versandprozess offenzulegen. Das schafft Vertrauen beim Kunden.

### **Fazit**

Es gibt viele Prognosen zu China, dabei befindet sich der Markt noch immer in den Kinderschuhen. Dennoch ist es ein sehr großer Markt, in dem deutsche Weinerzeuger schon aus Kapazitätsgründen nur eine kleine Rolle spielen können. Wer einen guten Partner in China hat und diesen bei seinen Marketingbemühungen aktiv unterstützt, wird langfristig erfolgreich sein. Das Deutsche Weininstitut bietet mit seinem Maßnahmenprogramm in China auch in diesem Jahr verschiedene Möglichkeiten an, die das Image deutscher Weine dort stärken sollen. ■

*Manuela Liebchen,  
Asien-Expertin des Deutschen Weininstituts,  
ml@deutscheweine.de*



**Erfahrungsberichte zum Weinexport nach China  
lesen Sie auf Seite 4** ▶



Ein Massenmarkt wird China aufgrund der Erzeugung eigener Weine für deutsche Exporteure nicht. Aber eine lukrative Nische für Qualitätsprodukte aus ihren Kellereien sehen die deutschen Anbieter allemal.

## Welche Erfahrungen Ecovis-Mandanten im Weinhandel mit China gemacht haben

### Den Markt nicht durch Preisdumping erkaufen

*Annette Rehling-Droll, Leiterin Marketing, PR, Export bei der Divino Nordheim Thüngersheim eG*

„Unser China-Geschäft läuft über Importeure, die teils in Hongkong sitzen, sowie einen weiteren Importeur, der über Shanghai den chinesischen Markt bedient. Diese Verbindungen sind durch Eigeninitiative unsererseits zustande gekommen. Auf der Weinmesse demnächst in Peking sind wir mit einem eigenen Messestand vertreten. Darüber hinaus pflegen wir durch regelmäßige Kundenbesuche vor Ort den persönlichen Kontakt. Lieferverträge machen wir generell nur gegen Vorkasse, Bankakkreditive akzeptieren wir nur in Ausnahmefällen. Weil Frankenwein nach unserer Erfahrung in China schon etwas Besonderes ist, soll der chinesische Markt ein fester Bestandteil für den Absatz werden. Im Alleingang ist das jedoch schwierig, darum überlegen wir im Moment, eine Exportkooperation mit Weinerzeugern aus Baden und Württemberg zu initiieren. Wichtig bei allem ist, sich den Markteintritt in China nicht durch Preisdumping zu erkaufen und damit auf Sicht das Preisgefüge zu zerstören.“ ■



### Präsenz und Bekanntheit steigern

*Marco Weber, Area Sales Manager der Binderer St. Ursula Weinkellerei GmbH in München*

„Unser China-Geschäft läuft seit Jahren über einem festen Importeur. Dieses partnerschaftliche Verhältnis funktioniert reibungslos. Da sich der Markt in einem stetigen Wandel befindet, passen wir uns den Gegebenheiten an. Besuche von Messen und Kunden vor Ort sowie Marktanalysen und Kontakte zur Außenhandelskammer helfen uns dabei, die richtigen Wege in diesem Markt zu beschreiten. Durch das Antikorruptionsgesetz von 2013 ist die Nachfrage zurückgegangen bzw. dies hat zu Marktverschiebungen geführt. Jedoch bemerken wir, dass sich chinesische Konsumenten dem Wein mehr und mehr öffnen. Gerade in den großen Städten an der Ostküste wird Wein immer beliebter. Aus der Kombination steigender Affinität zu Wein, der Größe des Marktes und des zunehmenden Wohlstands in China sehen wir in diesem Markt großes Wachstumspotenzial.“ ■



### Nische mit hohem Qualitätsanspruch

*Dieter Gerken, Geschäftsführer des Fränkischen Weinkontors sowie Vertriebsbeauftragter der GWF Winzergemeinschaft Franken e.G.*

„Fränkischer beziehungsweise deutscher Wein ist in China bislang nur bedingt bekannt, er hat keinen Markenstatus wie beispielsweise Champagner oder Bordeaux. Unsere bisherigen Kontakte zu chinesischen Händlern haben wir auf deutschen Weinmessen geknüpft. Es gibt ja dort keinen starken Handelspartner, sondern eine Vielzahl kleiner Importeure. Geschäfte haben wir bisher nur gegen Vorkasse abgewickelt, daher gab es da keine Probleme. Wir sind aber auch nicht übertrieben auf den chinesischen Markt fokussiert. Was sich an wirtschaftlich sinnvollen Absatzmöglichkeiten ergibt, wird bedient. Aufgrund der riesigen Bevölkerungszahl und des zunehmenden Wohlstands in China ist jedoch ein großes Absatzpotenzial zu erwarten. Wir können uns dort mit unseren Weinen sinnvollerweise nur auf einen Nischenstatus mit hohem Qualitätsanspruch konzentrieren.“ ■



# Agrar-Steuerdienst

WIRTSCHAFTSÜBERLASSUNGSVERTRÄGE

## Rückkehr eines altbewährten Instruments

Versorgungszahlungen an Landwirte auf dem Altenteil sind jetzt als Betriebsausgaben absetzbar. Eltern mit Kindern, die den Hof wirtschaftlich nutzen, hilft die Entscheidung des Bundesfinanzhofs besonders.



**B**is 2007 war der Wirtschaftsüberlassungsvertrag eine gern gewählte Alternative zur reinen Betriebsverpachtung oder zur Hofübergabe. Denn die Nutzungsüberlassung des Hofes ermöglicht altenteilsähnliche Versorgungsleistungen anstelle einer regulären Pacht, wobei die Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs berücksichtigt werden kann. Steuerlich war es so, dass die vom Hofübernehmer gezahlten Versorgungsleistungen als Sonderausgaben abzugsfähig waren. Korrespondierend dazu wurden diese Beträge vom Nutzungsüberlassenden versteuert.

Mit einer Gesetzesänderung von 2008 wurde diesem Abzug der Austragsleistungen als Sonderausgaben ein Riegel vorgeschoben. Offen geblieben war aber die Frage, ob damit eine generelle steuerliche Berücksichtigung der erbrachten Leistungen ausgeschlossen ist. Hierzu hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschieden, dass nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen die altenteilsähnlichen Pachtleistungen letztlich nur dafür bezahlt werden, dass die Eltern ihren Hof den Kindern über den Wirtschaftsüberlassungsvertrag zur Nutzung überlassen und diese Zahlungen beim Wirtschaftsberechtigten als Betriebsausgabe einzustufen sind.

### Betriebsausgabe statt Sonderausgabe

Mit diesem Urteil wird die bisherige steuerliche Berücksichtigung der Versorgungsleistungen bei einem Wirtschaftsüberlassungsvertrag wieder ermöglicht, nur nicht mehr als Sonderausgabe, sondern als Betriebsausgabe. Das hat den Vorteil, dass die steuerwirksame Berücksichtigung zu einer Steuererminderung beim Wirtschaftsberechtigten und zu einer im Regelfall geringeren steuerlichen Belastung bei den Eltern führt. Damit können wieder Progressionsunterschiede innerhalb der Generationen zugunsten der gesamten Familie genutzt

werden. Der Nutzungsberechtigte, der den landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und hoffentlich hohe Gewinne zu versteuern hat, mindert seine Steuerbelastung. Die Eltern, die nach der Nutzungsüberlassung oftmals über keine weiteren relevanten Einkünfte mehr verfügen, müssen zwar die Aufwendungen des Sohnes oder der Tochter als Betriebseinnahmen versteuern, ihre Steuerbelastung wird sich jedoch regelmäßig gegen null bewegen.

Die Ausrichtung der Pachtentgelte an den Versorgungsbedürfnissen führt dazu, dass neben Barem, also am Bedarf der Eltern ausgerichteten Geldleistungen, auch Sachleistungen wie bei normalen landwirtschaftlichen Übergabeverträgen als Austragsleistungen vereinbart werden können. Mit der steuerlichen Berücksichtigung der Austragsleistungen als Betriebsausgaben ist es allerdings dann vorbei, wenn die vereinbarten Leistungen der Höhe nach über ein angemessenes Pachtentgelt hinausgehen – was die Finanzrichter zu Recht als Problem einstufen. Die Finanzrechtsprechung erkennt hierbei ausdrücklich an, dass auch verbilligte Entgelte, wie bei Arbeitsverhältnissen oder Darlehensgewährungen, nicht zur Ablehnung des Ausgabenabzugs führen dürfen.

### Fazit

Entgegen der bisherigen Sicht der Finanzverwaltung gewährt der BFH den Betriebsausgabenabzug für Versorgungsleistungen aus einem Wirtschaftsüberlassungsvertrag. Unter gezielter Ausnutzung des Provisionsgefälles zwischen Eltern und Kindern kann daher in Zukunft der Abschluss eines Wirtschaftsüberlassungsvertrags eine interessante Gestaltungsalternative werden – neben all den außersteuerlichen Vorteilen, die in dieser Variante der gleitenden Hofübergabe liegen können. Welche Vorteile im Einzelnen für Ihren Betrieb damit verbunden sein können, erläutert Ihr steuerlicher Berater gern. ■



Im Streit um die Umsatzsteuer auf privat genutzte Wärme aus der betriebseigenen KWK-Anlage gibt es für die geplagten Besitzer zumindest eine Teillösung. Ob der KWK-Bonus weitere Entlastung bringt, ist offen.

UMSATZSTEUER AUF ENERGIEERZEUGUNG

## Entlastung bei der Abgabe von Wärme

Landwirte, die Kraft-Wärme-Anlagen betreiben und die Wärme privat nutzen oder an andere – auch unentgeltlich – abgeben, müssen dafür Mehrwertsteuer ans Finanzamt abführen. Die Frage ist nur: wie viel?



**S**eit Jahren liegen sich die Betreiber von Biogasanlagen und andere Energieerzeuger mit der Finanzverwaltung in den Haaren, welche Umsatzsteuerbelastungen sich aus der privaten Nutzung der erzeugten Wärme oder deren verbilligter Abgabe ergeben. In einem Schreiben vom 19. September 2014 hat das Bundesfinanzministerium nun auf das jahrelange Drängen der Verbände reagiert und zumindest in Teilbereichen ein Entgegenkommen bei der Umsatzsteuerbelastung beschlossen.

Auslöser der Streitigkeiten ist die Systematik des deutschen Mehrwertsteuersystems, nach dem die Verwendung der produzierten Strom- und Wärmeenergien dann mit Umsatzsteuer zu belegen ist, wenn für die Anlagen ein Vorsteuerabzug vorgenommen wurde. Bei diesen KWK-Anlagen (KWK = Kraft-Wärme-Kopplung) fordern die Betreiber für ihre Investitionen vom Finanzamt die Vorsteuer, weil sie von den Stromkäufern 19 Prozent Mehrwertsteuer vergütet erhalten. Wird aber von der Anlage nicht nur Strom, sondern auch Wärme produziert und genutzt, folgt aus dem Vorsteuerabzug zwangsweise eine Umsatzsteuerbelastung.

Umsatzsteuerlich gesehen ist die Verwendung der Wärme für private Zwecke ein sogenannter Entnahme-eigenverbrauch. Das ist der Fall, wenn der Landwirt die

Wärme aus der Anlage zur Beheizung seines Wohnhauses oder für die Wohnung von Angehörigen nutzt und dafür kein Geld verlangt. Eine unentgeltliche Wertabgabe liegt auch dann vor, wenn der Landwirt die Wärme verschenkt, weil er sie zum Beispiel einem benachbarten Gewerbebetrieb zur Beheizung des Firmengebäudes oder einem Holzverarbeitungsbetrieb für die Holz Trocknung unentgeltlich zur Verfügung stellt. Die Abgabe der Wärme löst Umsatzsteuerzahlungen auf Grundlage des Einkaufspreises der Wärme, hilfsweise auf Basis der Selbstkosten der Wärmeproduktion, aus.

### Streitpunkt Einkaufspreis

Dass in solchen Fällen Umsatzsteuern ausgelöst werden, ist unstrittig. Uneinig ist man sich aber bei der Bemessungsgrundlage. Bei der Wärmeabgabe ist nach Ansicht der Finanzverwaltung, die der Bundesfinanzhof leider höchstrichterlich bestätigt hat, ein Einkaufspreis nur dann heranzuziehen, wenn tatsächlich vergleichbare andere Wärmenutzungs-möglichkeiten, wie zum Beispiel ein vorhandenes Fernwärmenetzwerk, zur Verfügung stehen. Befindet sich die Biogasanlage jedoch auf dem Land fernab einer derartigen Einrichtung, scheidet dieser Ansatz aus.



## Trotz Vermittlung der Agrarminister bleibt die Finanzverwaltung bei der Auffassung, dass für den Ansatz eines Einkaufspreises für die Wärmenutzung der Anschluss an ein vorhandenes Fernwärmenetz möglich sein müsste.

Bei der Ermittlung der alternativen Selbstkosten sind nach Verwaltungsmeinung alle, auch die nicht vorsteuerbelasteten Aufwendungen der Anlage, angefangen bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten bis hin zu den laufenden Unterhalts- und Betriebskosten, einzubeziehen. Die Kosten sind im Verhältnis der Energiekennzahlen gleichmäßig auf Strom- und Wärmeproduktion zu verteilen. Dieses Berechnungsschema hat zur Folge, dass hohe zweistellige Cent-Beträge je Kilowattstunde zu versteuern sind. Bedenkt man, dass der Landwirt Wärme beispielsweise unentgeltlich an fremde Dritte abgibt, weil er sich damit seinen KWK-Bonus in Höhe von zwei Cent sichert, wird schnell klar, dass diese Wertansätze zu restlos überhöhten Umsatzsteuerbelastungen führen.

Nachdem sich zwischenzeitlich auch die Agrarminister zugunsten der betroffenen Landwirte dieser Probleme angesehen haben, hat die Finanzverwaltung nunmehr Einsehen gezeigt. Sie bleibt zwar zunächst bei der Auffassung, dass für den Ansatz eines Einkaufspreises für die Wärmenutzung der Anschluss an ein vorhandenes Fernwärmenetz möglich sein müsste. Als Entgegenkommen kann jedoch die Äußerung gewertet werden, dass Einkaufspreise für andere Energieträger (zum Beispiel Heizöl oder Gas) in Betracht kommen, wenn eine Wärmeenergieerzeugung auf deren Basis keine aufwendigen Investitionen voraussetzt, die Inbetriebnahme der anderen Wärmeenergieerzeugungsanlage, etwa einer Heizöl-Wärmetherme, jederzeit möglich ist und der Bezug des anderen Energieträgers ohne Weiteres bewerkstelligt werden kann. Hat also der Landwirt in seinem privaten Wohnhaus noch eine alte Heizungsanlage stehen, die funktionstüchtig ist oder ohne größeren Aufwand wieder in Betrieb genommen werden könnte, kann als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage die erforderliche Menge an Heizöl oder Gas angesetzt werden. In diesen Fällen ergibt sich gegenüber den bisherigen Steuerfestsetzungen eine erhebliche Reduzierung der Umsatzsteuerbelastung.

### Vorteile durch alte Heizung

Sind aber solche Heizmöglichkeiten nicht vorhanden, scheidet auch weiterhin der Ansatz eines Einkaufspreises aus, und es bleibt bei der Berechnung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage auf Basis der Selbstkosten.

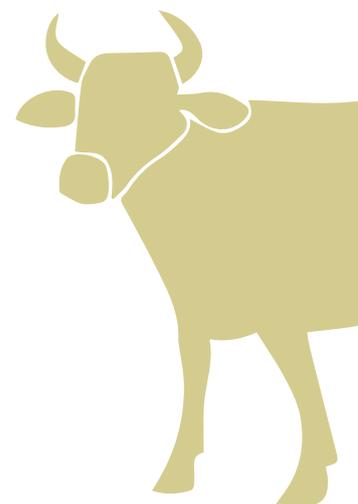
Auf Drängen der Verbände jedoch hat sich die Finanzverwaltung bereit erklärt, Obergrenzen festzusetzen. Die Bemessungsgrundlage wird begrenzt auf den bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fernwärmepreis des jeweiligen Vorjahres (auf Basis der jährlichen Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie). Für 2013 ist dieser Wert 7,75 Cent je Kilowattstunde Wärme. Mit dieser Obergrenze werden zwar unverändert hohe, gegenüber den bisherigen Umsatzsteuerprüfungen im Regelfall aber zu mindestens um 50 Prozent reduzierte Werte festgeschrieben.

Dieses Entgegenkommen ist zu begrüßen, wenngleich die Entgelte teilweise immer noch über den fremdüblich gezahlten Wärmepreisen liegen. Noch nicht abschließend geklärt ist auch die Frage, ob der von den Stromabnehmern bezahlte KWK-Bonus die Umsatzschulden der Anlagenbetreiber reduzieren kann. Es gibt hier die positive Finanzrechtsprechung, dass die zwei Cent nicht ein Entgelt für die Stromlieferung sind, sondern für die Wärmelieferung bezahlt werden. Da der KWK-Bonus bereits als Stromentgelt versteuert ist, würde sich die Umsatzsteuer der betroffenen Landwirte nochmals um zwei Cent je Kilowattstunde reduzieren. Die Streitfrage ist derzeit beim Bundesfinanzhof in München zur abschließenden Klärung anhängig.

Es bleibt also abzuwarten, wie die obersten Finanzrichter die Sache sehen. Bis dahin sollten entsprechende Umsatzsteuerbescheide offengehalten werden.

### Fazit

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19. September 2014 bringt in Teilbereichen Entlastung für die umsatzsteuerlich geplagten Besitzer von KWK-Anlagen, die Wärme im eigenen Haushalt verwenden oder unentgeltlich oder verbilligt an andere abgeben. Die Begrenzung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nach oben auf die durchschnittlichen Fernwärmepreise führt im Regelfall zu einer Halbierung der Umsatzsteuer-schuld, was angesichts des langjährigen hartnäckigen Widerstands der Finanzverwaltung auf jeden Fall als Erfolg zu sehen ist. Über das weitere Verfahren beim KWK-Bonus werden wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten. Bis dahin steht Ihnen Ihr Ecovis-Berater gern für Fragen rund um die Umsatzsteuer bei Energieerzeugungsanlagen zur Verfügung. ■





Steuergefahren lauern im Bereich des Ertragsteuerrechts immer dann, wenn es darum geht, die im landwirtschaftlichen Betriebsvermögen ruhenden stillen Reserven nicht versteuern zu müssen.

ERBENGEMEINSCHAFTEN/ERTRAGSTEUERN

## Viele Erben, viele Fragen

Für ein Testament, das für den Fall des Falles die Hofnachfolge und das Erbe regelt, ist es nie zu früh. Denn gibt es keine Verfügung und entsteht erst eine Erbengemeinschaft, wird es meist schwierig.



In der Land- und Forstwirtschaft häufen sich zwei Umstände, die eine Hofnachfolge im Todesfall enorm verkomplizieren. Zum einen ist meist erhebliches Vermögen vorhanden, insbesondere in Form von Grundstücken und Gebäuden, zum anderen gibt es oftmals eine große Anzahl potenzieller Erben. Ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge ein, nach der Kinder bzw. Enkelkinder und der überlebende Ehegatte nach vorgegebenen Quoten zu Miterben werden. Der Betrieb, aber auch das sonstige Vermögen gehen als Sachgesamtheit auf die Erbengemeinschaft über.

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Erbengemeinschaft eine auf die Teilung des Nachlasses ausgerichtete Zufallsgemeinschaft. Letztlich kann jeder Miterbe die Aufspaltung des Nachlasses fordern – und sei es im Wege der Zwangsversteigerung. Es ist daher stets eine sehr umsichtige Beratung erforderlich, bis sich die Miterben auf eine für alle Beteiligten akzeptable

Verteilung des Nachlasses einigen können. Aber auch dann ist noch nicht alles geklärt. Denn die vielen Wege der Erbauseinandersetzung ziehen einen großen Rattenschwanz an Steuerproblemen nach sich, sodass auch die steuerlichen Folgen und Belastungen unbedingt berücksichtigt werden müssen.

### Vorsicht bei Veräußerungsgewinnen

Zunächst die Einkommensteuer. Ertragsteuerliche Probleme entstehen immer dann, wenn die Miterben den Nachlass aufteilen wollen. Denkbar sind hier die verschiedensten Lösungsansätze: Übernimmt ein Mitglied der Erbengemeinschaft den Betrieb und bleibt der Landwirtschaftsbetrieb erhalten, so hat dieser Miterbe keine stillen Reserven zu versteuern. Bekommen die weichen Miterben anderes Nachlassvermögen, ist auch dies als Realteilung steuerneutral möglich. Werden die



**Die Hofnachfolge zu Lebzeiten angehen oder zumindest durch ein Testament oder Erbverträge klare Regeln schaffen – das verhindert die Bildung von komplizierten Erbengemeinschaften.**

weichenden Miterben aber ausbezahlt, verkaufen diese ihre Anteile am Hof und müssen gegebenenfalls Veräußerungsgewinne versteuern.

Übernimmt nicht einer den Betrieb, sondern verständigen sich die Miterben darauf, den Betrieb insgesamt unter sich aufzuteilen, besteht ertragsteuerlich eine Sonderregelung. Für die Realteilung der Erbengemeinschaft verlangt der Fiskus keine Einkommensteuer, wenn jeder der Miterben landwirtschaftliche Grundstücke im Umfang von mindestens 3.000 Quadratmetern erhält. Diese Mindestgröße soll es ermöglichen, dass jeder Miterbe für sich die erhaltenen Flächen als eigenen Landwirtschaftsbetrieb fortführen kann. Geschieht das, fallen keine Steuern an. Möchte ein Miterbe seinen Anteil am Betrieb aber nicht als Betriebsvermögen fortführen, muss er diesen unter Aufdeckung der stillen Reserven ins Privatvermögen überführen – und das bedeutet: Steuern zahlen.

### **Auf die Fläche kommt es an**

Erhält ein Miterbe keine ausreichend großen Landwirtschaftsflächen, muss individuell geprüft werden, ob Steuern anfallen. Zu denken ist hierbei an die Fälle, in denen beispielsweise ein Mietshaus auf dem Hof vorhanden ist und einem Miterben zugeteilt wird. Ein Mietshaus allein kann kein steuerverhaftetes Betriebsvermögen sein, sodass es steuerpflichtig entnommen werden muss. Sicherlich sind hier Gestaltungen denkbar, um das im Einzelfall zu verhindern.

Sind Forstflächen vorhanden, so wird nicht auf eine Grenze von 3.000 Quadratmetern, sondern auf eine Flächengrenze von zwei Hektar abgestellt. Forstflächen in diesem Umfang stellen einen eigenständigen Forstbetrieb dar und können ebenfalls ohne Aufdeckung stiller Reserven verteilt werden. Für alle anderen Wirtschaftsgüter muss entschieden werden, welche Steuerbelastungen sich daraus ergeben. Die einkommensteuerliche Sondervorschrift der Realteilung ermöglicht daher eine weitgehende Zerschlagung des Hofes durch die Erbengemeinschaft.

Es sind allerdings zeitliche Fristen einzuhalten. Werden Flächen zugeteilt und diese von einem Miterben innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren (nach Abgabe der letzten Steuererklärung der Erbengemeinschaft)

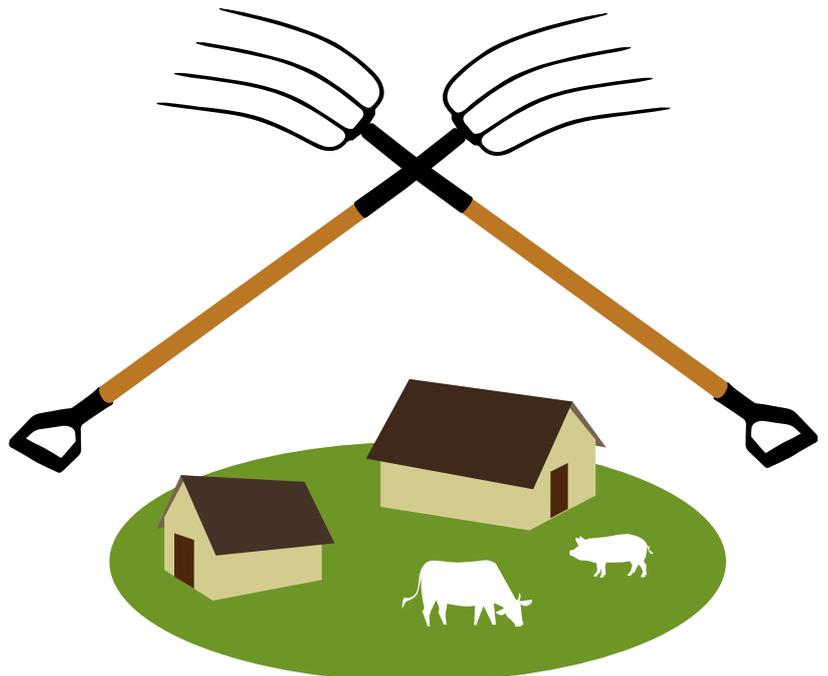
veräußert oder zum Beispiel durch eine Wohnbebauung für private Zwecke entnommen, wird die Steuerneutralität der ursprünglichen Übertragung des Wirtschaftsguts nachträglich aufgehoben. Für solche Fälle bedarf es einer entsprechenden Abrede unter den Miterben, dass dadurch ausgelöste Steuerzahlungen von diesem Miterben allein zu tragen sind. Sonst würden in diesen Fällen alle Mitglieder der Erbengemeinschaft zur Kasse gebeten.

### **Fazit**

Erbengemeinschaften in der Land- und Forstwirtschaft sind aus Beratersicht möglichst zu vermeiden, um spätere Probleme nicht nur in steuerlicher Hinsicht umgehen zu können. Besser ist es, die Hofnachfolge bereits zu Lebzeiten anzugehen oder wenigstens durch Testament oder Erbvertrag klare Regeln zu schaffen, um das Entstehen von Erbengemeinschaften zu verhindern. Sprechen Sie daher Ihren Berater darauf an, welche Lösungsansätze er für Sie prüfen soll. ■

### **Vorschau**

Über die erbschaftsteuerlichen Aspekte bei der Auflösung von Erbengemeinschaften informieren wir Sie in der nächsten Ausgabe von ECOVIS agrar.



# Agrar-Steuerfokus

## Gesetzgeber ändert pauschale Gewinnermittlung

Trotz massiver Bedenken des Bundesrechnungshofs gegen diese „Steuersubvention“, bleibt die vereinfachte Gewinnermittlung nach Paragraph 13a EStG in ihren wesentlichen Komponenten unverändert enthalten. Zugangsvoraussetzung ist wie bisher, dass der Landwirt weniger als 20 Hektar landwirtschaftliche Fläche selbst bewirtschaftet und nicht mehr als 50 Vieheinheiten hält. Für forstwirtschaftliche Einkünfte wird die Grenze auf 50 Hektar festgeschrieben.

Neu ist, dass die Finanzverwaltung für die Prüfung des Umfangs der selbst bewirtschafteten Flächen auf den Bestand am 15. Mai abstellt und dazu auf die gemeldeten Daten bei der Agrarverwaltung zugreifen wird. Die Finanzämter erlangen damit automatisch Kenntnis vom Flächenumfang, ohne hierzu auf Angaben des Landwirts in einer Steuererklärung angewiesen zu sein. Der als Gewinn anzusetzende Grundbetrag wird unabhängig von der Ertragsfähigkeit der jeweiligen Flächen pauschal mit 350 Euro je Hektar festgelegt. Bei Betrieben mit starker Tierhaltung erfolgt ein Zuschlag von 300 Euro für jede Vieheinheit, die über 25 hinausgeht. Die forstwirtschaftlichen Einkünfte werden wie bisher mittels einer eigenständigen Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, für die die bekannten pauschalen Betriebsausgaben angesetzt werden dürfen.

Geplant ist, dass land- und forstwirtschaftliche Sondernutzungen, wie beispielsweise Wein, Hopfen, Spargel oder Tabak, nicht mehr auf Basis des vorhandenen Einheitswerts eingestuft werden, sondern hierfür entsprechende Flächengrenzen geschaffen werden, innerhalb derer die Sondernutzung noch im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung berücksichtigt werden kann. Für Weinbau sollen dies 0,66 Hektar, für Freilandgemüse 0,67 Hektar, für Spargel 0,42 Hektar usw. sein. Hier scheint



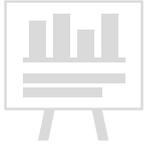
aber das letzte Wort noch nicht gesprochen worden zu sein. Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie rechtzeitig informieren. ■

## Verschärfte Bedingungen für Selbstanzeigen

Wie Sie sicherlich der Presse entnommen haben, läuft derzeit eine Reform des Rechts der steuerlichen Selbstanzeige. Wichtig ist hierbei, dass die Selbstanzeige an sich in Deutschland unverändert erhalten bleibt. Allerdings sind Verschärfungen vorgesehen, da durch einzelne Detailregelungen den Steuersündern für ihre Straffreiheit



höhere Kosten aufgebürdet werden. Strafzuschläge waren bisher erst bei hinterzogenen Steuern von mehr als 50.000 Euro fällig. Künftig sind diese Zuschläge bereits bei 25.000 Euro zu zahlen. Für bis zu 100.000 Euro hinterzogene Steuern sind zusätzlich 10 Prozent zu berapen, darüber hinaus 15 Prozent und ab Beträgen von einer Million sind 20 Prozent zusätzlich als sogenannte Nichtverfolgungszuschläge fällig. Die Beträge beziehen sich jeweils auf die einzelne Straftat, also beispielsweise auf den hinterzogenen Einkommensteuerbetrag eines Jahres. Gleichzeitig gibt es aber auch ein Einlenken des Gesetzgebers. Bei wiederholter Abgabe von berechtigten Umsatzsteuer- oder Lohnsteuervoranmeldungen soll die Wirksamkeit jeder einzelnen Voranmeldung als eigenständige Teilselbstanzeige wieder anerkannt werden. Normalerweise kann man für eine Tat, das heißt für die Steuer eines Jahres, nur einmal eine wirksame Selbstanzeige abgeben. Das führt dazu, dass bei mehreren verspäteten oder berechtigten Steuererklärungen für ein Jahr nur die erste Berichtigung Straffreiheit bringt, während alle weiteren Berichtigungen die Straffreiheit wieder aufheben. Über den endgültigen Ausgang des Verfahrens werden wir Sie rechtzeitig informieren. ■



**Mal so, mal so: Anders als bei privat genutzter Wärme aus einer betriebseigenen KWK-Anlage führt die steuerliche Neuregelung bei selbst genutztem Solarstrom leider zu höheren Umsatzsteuerzahlungen.**



Von **10. bis 12. Februar 2015** öffnet die RegioAgrar ihre Türen und **Ecovis** ist dabei. Besuchen Sie uns, wir freuen uns auf Sie!

### Privat genutzter Solarstrom teurer

Als weitere Folge der neuen Verwaltungsauffassung zur Umsatzbesteuerung der Wärmeabgabe aus Biogasanlagen ergeben sich auch Änderungen bei der Umsatzbesteuerung der Stromentnahme bei Photovoltaikanlagen. Bei Neuanlagen ab dem 1. April 2012 unterliegt der selbst verbrauchte Strom der Umsatzbesteuerung, wenn der Steuerpflichtige den vollen Vorsteuerabzug für die Anlage geltend gemacht hat. Bislang war es unproblematisch, als Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe die Selbstkosten der Photovoltaikanlage heranzuziehen, da diese zu günstigen Umsatzsteuerergebnissen geführt haben. Nun fordert die Finanzverwaltung, dass als Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch des Stroms primär die regionalen Einkaufspreise gelten. Weil die höheren Preise eine Verschärfung bedeuten, muss die Regelung erst ab 2015 angewendet werden. ■

### Transporthilfsmittel: Umsatzsteuer-Chaos

Über die von der Finanzverwaltung geplante Neuordnung der Umsatzbesteuerung von Warenumschießungen und Transporthilfsmitteln haben wir bereits informiert. Mit einem aktuellen Schreiben vom 20. Oktober 2014 hat die Finanzverwaltung nun abermals ihre Auffassung dazu geändert. Es bleibt zwar bei der Unterscheidung zwischen Warenumschießungen als Teil der Warenlieferungen und den gesondert zu betrachtenden Transporthilfsmitteln. Jetzt soll aber, wie es eigentlich früher der Fall war, die Rückgabe von Transporthilfsmitteln nicht mehr als eigenes Liefergeschäft, sondern als Entgeltminderung zu beurteilen sein. Wegen dieses Hickhacks um die Umsatzbesteuerung hat die Finanzverwaltung gleichzeitig den Anwendungszeitpunkt der Neuregelung erneut verlegt, jetzt auf den 1. Juli 2015. Es bleibt nur zu hoffen, dass es keine weiteren Änderungen in der Verwaltungsauffassung gibt. ■

### Mindestlohn ab dem 1. Januar 2015

Mit Verabschiedung des Mindestlohngesetzes steht fest, dass auch auf die Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe der Mindestlohn zukommt. Bestehen entsprechende abweichende Tarifverträge, gelten die Regelungen zum Mindestlohn erst später. Für die Landwirtschaft und den Gartenbau liegt derzeit ein zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern unterzeichneter Tarifvertrag zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Bundesarbeitsministerium vor. Wenn die Allgemeinverbindlichkeit erklärt wird, gelten abweichende Stundensätze bis zum 31. Dezember 2017. Für Westdeutschland beträgt dann die vereinbarte Lohnhöhe 7,40 Euro ab 2015 und 8,00 Euro ab 2016. In den neuen Bundesländern liegen die Beträge bei 7,20 Euro und bei 7,90 Euro. Der ab 2017 bundeseinheitliche Tarifvertrag sieht einen Ansatz von 8,60 Euro ab 2017 und ab 1. November 2017 von 9,10 Euro vor. Die Vorgaben des Mindestlohngesetzes wären dann erst ab dem 1. Januar 2018 zu beachten. Nach wie vor jedoch nicht abschließend geklärt ist die Frage der Anrechnung von kostenloser Unterkunft und Verpflegung auf den Mindestlohn sowie die möglichen Erleichterungen bei den Aufzeichnungspflichten für die Arbeitszeit. Sobald uns hierzu neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir Sie unverzüglich informieren! ■

### Liebe Leserinnen, liebe Leser,

für das gemeinsame Jahr und die vertrauensvolle Zusammenarbeit wollen wir uns herzlich bei Ihnen bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2015.

Mit den besten Wünschen,  
Ihr ECOVIS-agrar-Team



## **ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL**

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den über 60 internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten – darunter mehr als 3.000 aus Land- und Forstwirtschaft – nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden. Adressen und Berater Ihrer Ecovis-Kanzlei finden Sie unter [www.ecovis.com/standorte](http://www.ecovis.com/standorte)

---

**Herausgeber:** ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Agnes-Bernauer-Straße 90, 80687 München, Tel. +49 (0)89-58 98-107, Fax +49 (0)89-58 98-280

**Konzeption und Realisation:** EditorNetwork Medien GmbH, 80337 München

**Redaktionsbeirat:** Ernst Gossert (Steuerberater), Franz Huber (Leiter Kompetenzzentrum Landwirtschaft)

ECOVIS agrar basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

---